

**Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart  
für Barrierefreiheit in Stuttgart  
„Stuttgart für alle inklusiv“  
in der Fassung vom 17.12.2020**

Eine Förderung innerhalb von Gebäuden ist nur für Maßnahmen in bauaufsichtlich genehmigten öffentlich zugänglichen Gebäuden innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.

## **1. Zuwendungsempfänger<sup>1</sup>**

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach dieser Richtlinie können Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Betreiber, Mieter, Pächter oder Veranstalter sein. Der Betreiber / Mieter / Pächter der öffentlich zugänglichen Einrichtung kann Zuwendungsempfänger – auch Letztempfänger – der Förderung sein, wenn bei Baumaßnahmen eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

## **2. Zielrichtung der Förderrichtlinie**

- 2.1. Bereitstellung von Fachwissen zur Umsetzung von Maßnahmen, die der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Einrichtungen des Kultur-, Gesundheits-, Freizeit- und Sportbereichs, Dienstleistungen, Gewerbebetrieben, der Gastronomie, in Beherbergungsbetrieben und bei Veranstaltungen dienen.<sup>2</sup>
- 2.2. Investitionen zum Abbau von baulichen, technischen, inhaltlichen und sonstigen Barrieren in Einrichtungen.

## **3. Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen**

3.1. Förderfähig ist die Beratung über die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in öffentlich zugänglichen Einrichtungen. Kosten für die Beratung über notwendige Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren sind nur förderfähig, sofern eine kostenfreie Beratung nicht in Frage kommt. Die Inhalte der Beratung sind bindend.

3.2. Förderfähig sind zudem folgende Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren:

- 3.2.1. Barrierefreie Anpassungen im Gebäude:  
Bedarfsgerechte Anpassungen und Reduzierungen von Barrieren innerhalb des Gebäudes beziehungsweise des Zugangs zum Gebäude. Die Maßnahmen sollen dazu dienen, innerhalb einer Einrichtung oder im

---

<sup>1</sup> Gemeint sind stets alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung aller Formen verzichtet.

<sup>2</sup> Im Folgenden Einrichtungen genannt

Treppenhaus eine Nutzung für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen herzustellen, wie zum Beispiel barrierefreie Gestaltung des Hauseingangsbereichs, Treppenhaus und der Veranstaltungsräume.

Beispiele für Fördermaßnahmen:

- Umbaumaßnahmen für barrierefreie und mehr Bewegungsfläche
- Türvergrößerungen
- Treppenlifte / Plattformlifte
- Orientierungshilfen / Leitsysteme
- Handläufe an Treppen
- Einbau von rollstuhlgeeigneten oder blindenspezifischen Bodenbelägen
- Einbau barrierefreier Toiletten

### 3.2.2. Außenanlagen:

Barrierefreie Gestaltung von Außenanlagen auf privaten, nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken mit bestehender Bebauung sowie Zugängen zu den Einrichtungen, z.B. mobile bzw. feste Rampen, Aufmerksamkeitsfeld für blinde Menschen

### 3.2.3. Barrierefreier Internetauftritt / Website

### 3.2.4. Barrierefreier Informationszugang für Besucher, z.B. Speisekarten in Brailleschrift, Informationssäulen in Museen, kontrastreiche Gestaltung von Information.

### 3.2.5 Technische Ausstattung / bewegliches Mobiliar, z.B. Einbau von Induktionsanlagen, Maßnahmen zur Verbesserung der Akustik oder der Lichtverhältnisse.

### 3.2.6 Eigenleistungen sind förderfähig, soweit sie belegbar sind.

## 3.3 Nicht förderfähig sind:

3.3.1 Objekte, die nach ihrer Zweckbestimmung ohnehin barrierefrei sein müssen, wie z.B. Senioren- und Pflegeheime sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung bzw. der ÖPNV.

3.3.2 Bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen wurden.

3.3.3 Kosten der vorbereitenden Maßnahmen, Beschaffung der Finanzierungsmittel, Kapitalkosten, Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen, Umzugskosten und Folgekosten.

## 4. Fördersätze

### 4.1 Beratung

Kosten für die Beratung, Planung und Baubegleitung sind förderfähig. Die Beratung kann durch den Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V., weitere anerkannte Verbände bzw. erfahrene Architekten / Handwerker

erfolgen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung einer Maßnahme im Falle einer durchgeführten Beratung besteht nicht.

- 4.1.1 Übernommen werden die nachgewiesenen Kosten für die Beratung, beispielsweise auch ein gruppenspezifisches Schulungsangebot, in Höhe von maximal 3.000 Euro.
- 4.2 Für bauliche oder technische Maßnahmen im Innen- und Außenbereich kommt eine Maximalförderung in Höhe von 30.000 Euro in Betracht.
- 4.3 Barrierefreie Information / barrierefreie Internetzugänge und bewegliches Mobiliar können in Höhe von maximal 15.000 Euro gefördert werden.
- 4.4 Gefördert werden können ausdrücklich auch kleinere Maßnahmen, ein Mindestbetrag für die Förderung ist nicht vorgesehen. Unter Beachtung der maximalen Fördersätze ist eine Vollfinanzierung möglich.

Fördermittel durch andere Förderprogramme der Landeshauptstadt Stuttgart, des Bundes oder des Landes werden angerechnet. Fördermittel und Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel KfW) sind vorrangig und werden ebenfalls angerechnet.

Die Zuschüsse nach den einzelnen Fördertatbeständen gemäß Ziffer 2 können kombiniert werden; die Maßnahmen müssen sich hierbei nicht ergänzen. Maximal werden 40.000 Euro pro Förderempfänger bewilligt. Eine Mehrfachförderung steht unter Vorbehalt.

## **5. Voraussetzungen für die Förderung**

- 5.1 Hinsichtlich der Förderung von Beratungsleistungen ist vorab zu klären, ob Eine kostenfreie Beratung in Betracht kommt.
- 5.2 Bei baulichen Maßnahmen muss sich der Antragsteller vor Maßnahmenbeginn hinsichtlich der geplanten barrierefreien bzw. altersgerechten Maßnahmen beraten lassen, entweder durch den Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V. (DIPB), weitere anerkannte Verbände oder durch entsprechend erfahrene Handwerker und Architekten.
- 5.3 Im Falle von vermieteten / verpachteten Objekten muss vor Maßnahmenbeginn eine schriftliche Zustimmung des Vermieters / Eigentümers bzw. der Eigentümergemeinschaft vorgelegt werden, siehe Ziffer 1.
- 5.4 Miet-/Pachtverhältnis  
Ein bestehendes Miet-/Pachtverhältnis darf zur Durchführung der Maßnahmen nicht gekündigt werden. Der Vermieter/Verpächter verzichtet im Anschluss an die Maßnahme auf eine Erhöhung aufgrund der geförderten Maßnahme beziehungsweise eine „Modernisierungsumlage“. Er erlegt dem Mieter/Pächter keine Rückbauverpflichtung auf.

- 5.5 Die Förderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Landeshauptstadt Stuttgart. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Die Fördermittel sind begrenzt. Wenn die Mittel ausgeschöpft sind, wird – auch bei vollständiger und richtiger Antragstellung – keine Förderung mehr gewährt. Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

## **6. Antragsverfahren**

- 6.1 Die schriftliche Antragstellung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger nach 1. dieser Richtlinie bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Geschäftsstelle der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, Geschäftsstelle, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart.
- 6.2 Dem Antrag sind – je nach Maßnahme – beizufügen:
- Nachweis über die erfolgte Beratung gemäß 5.2. dieser Richtlinie für Maßnahmen nach 4.2 und 4.3
  - Kostenvoranschlag / Angebot bzw. Kostenschätzung eines durchführenden Unternehmens
  - Konzession
  - Genehmigung der Veranstaltung (soweit noch nicht vorliegend, Nachweis der Antragstellung)
- 6.3 Nach Vorliegen aller entscheidungsrelevanten Unterlagen ergeht ein Bescheid.

## **7. Auszahlungsverfahren**

- 7.1 Der schriftliche Auszahlungsantrag muss spätestens ein Jahr nach der Bewilligung eingereicht werden.
- 7.2 Dem Auszahlungsantrag sind beizufügen:
- Verwendungsnachweis
  - Beratungsprotokoll
  - Rechnungskopien der Firmen, ggf. Fotos des erfolgten Umbaus.
  - soweit erforderlich die baurechtliche Genehmigung
- 7.3 Eine Prüfung vor Ort durch den Fördergeber bleibt vorbehalten.
- 7.4 Kostenerhöhungen in den Abrechnungen führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.
- 7.5 Bewilligte Mittel können ganz oder teilweise widerrufen und zurückgefordert werden, wenn die geplante Maßnahme nicht oder nicht vollständig gemäß dieser Richtlinie ausgeführt wurde.

## **8. Ausnahmen**

Ausnahmen hinsichtlich der Fördertatbestände sind zulässig, sofern dies im Interesse von Menschen mit Behinderung, mobilitätseingeschränkten oder älteren Menschen geboten ist.

## **9. Allgemeine Nebenbestimmungen**

Für diese Richtlinie gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen aus der „Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuschüssen“ (GRDRs 1043/2004).

## **11. Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft und gilt für alle Anträge, die nach Inkrafttreten bei der Landeshauptstadt Stuttgart (Anschrift wie oben) eingehen. Sie gilt über den 31.12.2021 hinaus weiter, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind.